

8. Bildung einer Vorfinanzierung für das Projekt «Neubau Gemeindehaus» (inkl. Wettbewerb und Planung)

Bericht

An der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2023 wurde dem Überweisungsantrag von Marcel Schwegler-Meyer, für das Projekt «Neubau Gemeindehaus» eine Vorfinanzierung zu prüfen, zugestimmt. Der Gemeinderat hat die notwendigen Abklärungen getätigt und unterbreitet der Gemeindeversammlung nachfolgende Vorlage.

Mit Vorfinanzierungen können Reserven im Eigenkapital für noch nicht beschlossene Vorhaben gebildet werden. Für die Bildung von Vorfinanzierungen bestehen restriktive Vorschriften; sie dürfen nur vorgenommen werden, wenn

- ein Beschluss der Gemeindeversammlung für die Vorfinanzierung vorliegt;
- der Zweck und der maximale Betrag der Vorfinanzierung genau festgelegt ist;
- es sich um ein konkretes Investitionsprojekt handelt, welches im Finanzplan aufgeführt oder Gegenstand einer Vorstudie oder Absichtserklärung ist;
- die Summe für die planmässigen Abschreibungen über die gesamte Nutzungsdauer verwendet wird;
- kein Bilanzfehlbetrag besteht.

Die Voraussetzung für eine Vorfinanzierung des Projektes «Neubau Gemeindehaus» ist gegeben. Das Projekt «Neubau Gemeindehaus» ist im Aufgaben- und Finanzplan enthalten. Der Fahrplan, welcher an der letzten Gemeindeversammlung präsentiert wurde, sieht den Bezug im Jahr 2029 vor.

Werden die geplanten Vorhaben, wofür die Vorfinanzierung gedacht ist, nicht genehmigt bzw. nicht realisiert, wird der bis dahin eingelegte Betrag zur Vorfinanzierung zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst. Die Gemeindeversammlung bleibt in ihren Entscheidungen über künftige Kredite zu den geplanten Vorhaben damit völlig frei.

Die Bildung einer Vorfinanzierung hat den Vorteil, dass die Mittel zur Entlastung der Erfolgsrechnung dereinst gebraucht werden können und nicht in den «Bilanzüberschüssen» im eigentlichen Eigenkapital versickern (diese können nur zur Deckung von Aufwandüberschüssen verwendet werden). Die sich ergebenden besseren Gesamtergebnisse in den späteren Erfolgsrechnungen tragen zu einer Stärkung des Haushaltgleichgewichtes bei.

Auf die Schuldsituation und die Finanzierung der Investition hat die Vorfinanzierung jedoch keinen Einfluss. Die Verschuldung wird im Realisationszeitpunkt im Rahmen der ganzen Investition zunehmen und muss entsprechend gestemmt werden. Eine Steuerfusserhöhung, die sich - wie in unserem Fall - durch die Schuldsituation aufdrängen könnte, kann durch die Vorfinanzierung nicht umgangen oder verschoben werden.

Die Vorfinanzierung würde bereits ab Jahresabschluss 2023 bis zum Bezug des Gemeindehauses (voraussichtlich 2029) laufen. Bezüglich Höhe wird beantragt, die Ertragsüberschüsse in der vollen Höhe, bis maximal zum Betrag des dereinstigen Verpflichtungskredites, in die Vorfinanzierung einzulegen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine Vorfinanzierung sinnvoll ist und sich dadurch keine Nachteile für die Gemeindefinanzen ergeben.

Antrag

Der Bildung einer Vorfinanzierung für das Projekt «Neubau Gemeindehaus» (inkl. Wettbewerb und Planung) sei zuzustimmen. Die Vorfinanzierung umfasst die gesamten Ertragsüberschüsse der Erfolgsrechnungen 2023 bis zum Bezug des Gemeindehauses in maximaler Höhe der Verpflichtungskredite von 6.145 Mio. Franken (Stand Aufgaben- und Finanzplan Herbst 2023).